

Wendung dieser Anordnung durchzuführen, insbesondere ob

- alle verantwortlichen Mitarbeiter über den Inhalt der vorliegenden Anordnung unterrichtet sind,
- die Berechnungen der Vergünstigungen richtig durchgeführt wurden,
- die Bestimmungen der Anordnung über die Bekanntmachung eingehalten sind.

§ 50

Der Staatssekretär für Erfassung und Einkauf kann die für den Bezug von Vergünstigungen festgelegten Termine und Mengen erforderlichenfalls durch Anordnung verändern.

§ 51

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1959 in Kraft. Ansprüche auf Vergünstigungen, die sich aus Lieferungen vor dem Inkrafttreten dieser Anordnung ergeben, sind, sofern sie noch nicht erfüllt sein sollten, nach dieser Anordnung unter Anrechnung bereits gewährter Vergünstigungen zu erfüllen.

(2) Die Anordnung vom 1. August 1956 über die Vergünstigungen bei der Pflichtablieferung und dem Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. I S. 669) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Berlin, den 17. März 1959

**Der Staatssekretär für Erfassung und Einkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse**

Koch

Berichtigungen

Das Büro der Regierungskommission für Preise weist darauf hin, daß in der Preisverordnung Nr. 1130 vom 25. August 1958 — Anordnung über die Preise für Quarze — (Sonderdruck Nr. P 533 des Gesetzblattes) auf Seite 8 hinter der letzten Zeile der Seite einzusetzen ist:

„Bei Abgleichtoleranz

10X10⁻⁵ bzw. A ein Aufschlag von 5 %>

5X10⁻⁵ bzw. B „ „ „ 10 %>

2X10⁻⁵ bzw. C „ „ „ 20 %>

1X10⁻⁵ bzw. D „ „ „ 25 %>

auf den Preis der jeweiligen Type und Abgleichtoleranz.“

Auf Seite 6 der gleichen Preisverordnung muß es bei

3. Dickenschwinger

bi mit 2poligem Stiftsockel oder Lötösenanschluß

in abgedichtetem Bakelitgehäuse,

Temperaturbereich 30° . . . ; 45°, richtig heißen:

				„2 bis 5 Stück
10 X	5 X	2 X	IX	
79,-	83,-	91,-	110,-DM“	

In der Preisverordnung Nr. 1251 vom 17. November 1958 — Anordnung über die Preise für Mikrofone — (Sonderdruck Nr. P 711 des Gesetzblattes) muß der EVP für das Mikrofon M 18 auf Seite 13 richtig lauten 191,— DM.

In der Preisverordnung Nr. 1000/1 vom 14. August 1958 — Anordnung über die Preise für Schlachtgeflügel, Wild und Wildgeflügel — (Sonderdruck Nr. P 626 des Gesetzblattes) muß es im § 2 richtig heißen:

„Für Wild und Wildgeflügel gelten die Industrieabgabepreise . . .“

Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. P 764

Preisverordnung Nr. 959/1 vom 8. Januar 1959 — Anordnung über die Preise für Ausrüstungsgegenstände — (Warennummern 62 33 71 00, 62 33 72 00, 62 33 31 00, 62 33 82 00, 62 33 87 00, 62 33 88 00, 62 37 31 00, 62 37 32 00, 62 37 33 00, 62 37 37 00, 62 37 39 00), 12 Seiten, 0,30 DM

Sonderdruck Nr. P 780

Preisverordnung Nr. 561/13 vom 28. Februar 1959 — Anordnung über die Preisbildung für Bauhauptleistungen der volkseigenen Bauindustrie — (Warennummer 70 00 00 00), 4 Seiten, 0,10 DM

P-Sonderdrucke sind zu beziehen nur unter Angabe der P-Nummer

beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C1, Postfach 91, Telefon 2 54 81, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstr. 6.

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Redaktion Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 22 07 36 22/36 21 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Ag 134/59/DDR — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin O 17, Telefon: 27 64 11 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 3,— DM, Teil II 2,10 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, über 32 Seiten 0,50 DM je Exemplar — Bestellungen beim Buchhandel, beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, Telefon: 2 54 81, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon: 27 64 11 — Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin